



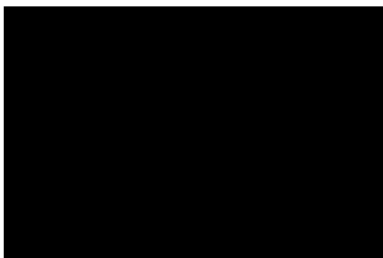
mit Postzustellungsurkunde



Berlin, 19. April 2013  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-13/2013  
Bezug:


1. Ihr Schreiben vom 29. Januar 2013
2. Bescheid vom 30. Januar 2013
3. Ihr Widerspruch vom  
5. Februar 2013
4. Eingangsbestätigung vom  
7. Februar 2013

Referat ZR 4  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter



Dienstgebäude:  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

**Zugang zu Unterlagen der Wissenschaftlichen Dienste nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
hier: Widerspruch**

Sehr geehrter 

auf Ihren Widerspruch vom 5. Februar 2013 gegen den Bescheid des Deutschen Bundestages vom 30. Januar 2013

wegen Nichtübersendung einer Kopie der Liste sämtlicher für die Parlamentarier durch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gefertigten Fachinformationen, Analysen und gutachterlichen Stellungnahmen nach dem IFG

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden dem Widerspruchsführer auferlegt.
3. Die Kosten für den Erlass des Widerspruchsbescheids werden auf 30 Euro festgesetzt.

**Begründung**

I.

Mit E-Mail vom 29. Januar 2013 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung einer Kopie der Liste sämtlicher für die Parlamentarier durch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gefertigten Fachinformationen, Analysen und gutachterlichen Stellungnahmen.



Mit Bescheid des Deutschen Bundestages vom 30. Januar 2013 wurde Ihrem Antrag nicht entsprochen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die von Ihnen gewünschte Liste nicht vorliegt.

Hiergegen legten Sie mit E-Mail und parallel mit Schreiben vom 5. Februar 2013 Widerspruch ein. Sie führen im Wesentlichen aus, dass Sie nicht nachvollziehen könnten, dass die von Ihnen gewünschte Liste nicht vorliege und nehmen Bezug auf die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter den Links:

[www.bundestag.de/dokumente/wissenschaftlichebedienste/wissdi.pdf](http://www.bundestag.de/dokumente/wissenschaftlichebedienste/wissdi.pdf)

und

<https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20082000.pdf>

veröffentlichte Ausarbeitung vom 10. August 2006 zum Thema „Aufgaben, Organisation und Ausstattung der Unterabteilungen Wissenschaftliche Dienste und Petitionen und Eingaben in der Verwaltung des Deutschen Bundestages“ sowie auf den unter dem Link:

<https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20082000.pdf>

erhältlichen Flyer des Deutschen Bundestages mit dem Titel „Die Wissenschaftlichen Dienste/die Hotline W“.

Aus diesen Unterlagen seien konkrete Zahlen hinsichtlich der Anzahl der bearbeiteten Anfragen ersichtlich. In den vorhandenen Datenbanken müsste daher auch ermittelbar sein, woher welche Informationen stammen. Zudem hätten Sie dem Flyer entnommen, dass die Auftraggeber zunächst die Ergebnisse exklusiv nutzen könnten und nach Ablauf einer Schutzfrist von vier Wochen diese auch anderen interessierten Abgeordneten zur Verfügung stünden. Dies könne nach Ihrer Auffassung nur durch eine Datenbank oder Liste sichergestellt werden.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2013 wurde Ihnen der Eingang des Widerspruchs bestätigt. Darüber hinaus wurden Sie auf die mögliche Kostenfolge nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV hingewiesen und gebeten mitzuteilen, ob Sie den Widerspruch auch unter diesen Umständen aufrecht erhalten. Eine Antwort liegt mir bis heute nicht vor.



## II.

Ihr zulässiger Widerspruch ist unbegründet.

Sie haben auf der Grundlage des IFG keinen Anspruch auf Übersendung einer Kopie der Liste sämtlicher für die Parlamentarier durch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gefertigten Fachinformationen, Analysen und gutachterlichen Stellungnahmen.

1. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG ist in Anlehnung an § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (BT-Drs. 15/4493, S. 7).

Das heißt, die wahrzunehmenden Aufgaben und Zuständigkeiten müssen sachlich der öffentlichen Verwaltung zuzurechnen sein und ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben (vgl. u. a. Rossi in: IFG-Kommentar, § 1 Rn. 40; Berger/Roth/Scheel, IFG, § 1 Rn. 26; VG Berlin, Urteil vom 10. Oktober 2007, Az.: VG 2 A 101.06; VG Berlin, Urteil vom 10. Januar 2008, Az.: VG 2 A 112.07).

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG gilt dieses Gesetz für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen, so auch für den Deutschen Bundestag, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Nach der amtlichen Begründung zum Entwurf des IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8) soll der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Bundesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder) vom Informationszugang ausgenommen bleiben.

Hierzu gehören unter anderem auch die Zuarbeiten der Wissenschaftlichen Dienste für Abgeordnete (vgl. Jastrow/Schlattmann, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 35), wie sich aus den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren ergibt.

Die Wissenschaftlichen Dienste haben die Aufgabe, die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung ihres Mandats durch fachliche Beratung zu unterstützen. Diesbezüglich wird der Deutsche Bundestag in Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe tä-



tig. Gerade auf diesen Bereich findet das IFG keine Anwendung.

Zudem erstreckt sich der Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der Behörde vorhanden sind, (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG). Entgegen Ihrer Annahme besteht keine Liste der Wissenschaftlichen Dienste über sämtliche für die Parlamentarier gefertigten Fachinformationen, Analysen und gutachterlichen Stellungnahmen.

Auch, soweit Sie auf die im Internet veröffentlichten Dokumente Bezug genommen haben, führt dies nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung.

Der Flyer enthält eine Übersicht über die Aufgaben der Hotline W und der Wissenschaftlichen Dienste. Zunächst wird dargestellt, dass die Wissenschaftlichen Dienste Dienstleister für die Abgeordneten sind und damit parlamentarische Aufgaben erfüllen.

Ferner wird unter Überschrift „Aktive Informationen“ mitgeteilt, dass unzählige Informationen erstellt werden und zwar „Aktuelle Begriffe“ und „Infobriefe“.

In der Ausarbeitung vom 10. August 2006 zum Thema „Aufgaben, Organisation und Ausstattung der Unterabteilungen Wissenschaftliche Dienste und Petitionen und Eingaben in der Verwaltung des Deutschen Bundestages“ werden unter anderem die Aufgaben, die Organisation und Ausstattung der Wissenschaftlichen Dienste dargestellt. Die hier publizierten Auftragsdaten wurden der Auftragsstatistik Hotline W für das Jahr 2005 entnommen.

Diese Statistik beinhaltet eine quantitative Erfassung des Auftragsvolumens der Hotline W.

Eine darüber hinausgehende, abschließende Auflistung sämtlicher Aufträge besteht nicht.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen die Praxis der Erarbeitung einer Ausarbeitung im Auftrag von Abgeordneten darstellen.

In der Regel wendet sich der Abgeordnete mit einem Auftrag an die Hotline W als zentrale Annahmestelle der Wissenschaftlichen Dienste und bittet, zu einem von ihm bestimmten Thema zu recherchieren und gutachterlich aufzubereiten, üblicherweise in Form von Ausarbeitungen.



Eine Bearbeitung des Auftrages erfolgt dann stets einzelfallbezogen. Die von Ihnen aufgegriffene Formulierung: „Jeder Abgeordnete und jedes parlamentarische Gremium erhält auf die gleiche Anfrage die gleiche Antwort.“ soll lediglich auf die politische Neutralität der Tätigkeit der Wissenschaftlichen Dienste hinweisen.

Die Aufträge werden von den Wissenschaftlichen Diensten vertraulich behandelt. So weiß kein anderer Abgeordneter, welche Aufträge ein anderer Abgeordneter gestellt hat. Dies gilt über die Fertigstellung der Ausarbeitung hinaus.

Nach Fertigstellung der Ausarbeitung wird diese an den beauftragenden Abgeordneten übersandt. Innerhalb von vier Wochen ist eine Weitergabe der Ausarbeitung durch die Wissenschaftlichen Dienste nur mit Zustimmung des Auftrag gebenden Abgeordneten möglich. Danach können die Wissenschaftlichen Dienste die Ausarbeitung auch an andere Abgeordnete herausgeben, es sei denn, für die Ausarbeitung war eine vertrauliche Behandlung vereinbart.

Eine externe Veröffentlichung und Verbreitung nach Ablauf der Sperrfrist erfolgt nur in Einzelfällen und bedarf der Zustimmung der Abteilungsleitung W.

Auf den Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste im Auftrag eines Abgeordneten ist daher Folgendes vermerkt:

„Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.“

2. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG i. V. m. der IFGGebV. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 1 IFGGebV i. V. m. der Anlage zu § 1 IFGGebV. Die festzusetzende Gebühr beläuft sich auf 30 Euro und entspricht damit dem in der Anlage zu § 1 IFGGebV festgelegten Mindestrahmen für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind Ihnen wegen der vollständigen Zurückweisung Ihres Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 1 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) insgesamt aufzuerlegen.



Der Nutzen eines Widerspruchsverfahrens liegt in der nochmaligen umfassenden Prüfung des Sachverhalts, der zu dem angegriffenen Verwaltungsakt geführt hat. Sie erhalten so eine zweite außergerichtliche Prüfungsinstanz. Der durch die nochmalige Prüfung entstehende Verwaltungsaufwand - im Verhältnis zu dem daraus entstehenden Nutzen - rechtfertigt daher die Erhebung einer Gebühr. Dies gilt nach der IFGGebV auch dann, wenn der Ausgangsbescheid kostenfrei war. Zwar besteht im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Möglichkeit, die Gebühr zu ermäßigen oder gar von ihr abzusehen. Vorliegend sind solche Gründe nicht ersichtlich.

Ich darf Sie bitten, die Gebühr in Höhe von 30 Euro unter Angabe des Kassenzeichens [REDACTED] als Verwendungszweck auf das Konto der

**Bundeskasse Halle, Filiale Leipzig,  
bei der Deutschen Bundesbank  
BIC: MARKDEF1860  
IBAN: DE3886000000086001040**

innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Gegen die Gebührenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen



sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

